



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Christine Kamm, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

A) Problem

Aufgrund des Bayerischen Blindengeldgesetzes (BayBlindG) erhalten blinde und taubblinde Menschen zum Ausgleich ihrer durch diese Behinderungen bedingten Mehraufwendungen ein monatliches Blindengeld. Durch die am 25.10.2017 vom Landtag beschlossene Änderung des BayBlindG erhalten nun auch hochgradig sehbehinderte und hörsehbehinderte Menschen Leistungen nach diesem Gesetz. Für gehörlose und schwerhörige Menschen besteht jedoch weiterhin eine Versorgungslücke. Ähnlich wie blinde und sehbehinderte Menschen haben sie bei der Alltagsbewältigung typische behinderungsbedingte Mehraufwendungen. Vor allem bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sind sie auf Assistenzleistungen zur Kommunikation in Form von Gebärden- und Schriftdolmetschern angewiesen. Außerdem benötigen sie weitere Unterstützungsleistungen und technische Hilfsmittel zur Bewältigung des Alltags.

Die Übernahme von Dolmetscherkosten und Kommunikationshilfen ist nur in begrenztem Umfang in Verwaltungsverfahren, beim Schul- und Hochschulbesuch, in Gerichtsverfahren sowie zur medizinischen Rehabilitation und bei medizinischen Behandlungen abgedeckt. In zahlreichen anderen Lebensbereichen, welche zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben gehören, ist eine Kostenübernahme im Rahmen der Eingliederungshilfe nur sehr schwer realisierbar. Der dauerhafte Hilfebedarf führt für gehörlose und schwerhörige Menschen zu einer erheblichen finanziellen Belastung und gravierenden Nachteilen. Es ist also sozialpolitisch geboten mit der Einführung eines Gehörlosengelds einen dauerhaften Nachteilsausgleich zu schaffen. Durch eine finanzielle Ausgleichsleistung kann gehörlosen und hörbehinderten Menschen die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wesentlich erleichtert werden. Dies zeigen die positiven Erfahrungen, die mit dem Blindengeld für blinde, taubblinde und hochgradig sehbehinderte Menschen gemacht wurden.

B) Lösung

Zum 1. Januar 2019 wird ein finanzieller Ausgleich für gehörlose und schwerhörige Menschen eingeführt. Gehörlose Menschen erhalten einen Geldbetrag in Höhe von 60 Prozent des Blindengelds für blinde Menschen, mindestens jedoch einen Geldbetrag in Höhe von 352 Euro monatlich. Schwerhörige Menschen erhalten einen Geldbetrag in Höhe von 30 Prozent des Blindengelds für blinde Menschen, mindestens jedoch einen Geldbetrag in Höhe von 176 Euro monatlich. Hierfür wird das Bayerische Blindengeldgesetz angepasst und zu einem „Bayerischen Blinden- und Gehörlosengeldgesetz“ weiterentwickelt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Für den Staat**

In Bayern lebten nach den aktuellen Zahlen des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) zum Stichtag 30. Juni 2017 9.017 gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen Gl im Schwerbehindertenausweis. Bei einem monatlichen Gehörlosengeldanspruch in Höhe von 352 Euro muss pro Jahr ein Betrag von 38,0 Mio. Euro aufgewendet werden. Nach den Daten des ZBFS lebten zum Stichtag 30. Juni 2017 in Bayern 6.157 schwerhörige Menschen mit einem beidseitigen Hörverlust von über 80 Prozent und einem Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent. Bei einem monatlichen Geldanspruch von 176 Euro, ergibt sich zusätzlicher jährlicher Finanzbedarf von 13,0 Mio. Euro.

9.017 gehörlose Menschen erhalten 60 Prozent des vollen Blindengelds in Form einer Geldleistung von 352 Euro monatlich:

$$9.017 \times 352 \times 12 = 38.087 \text{ Tsd. Euro}$$

6.157 schwerhörige Menschen erhalten 30 Prozent des vollen Blindengelds in Form einer Geldleistung von 176 Euro monatlich:

$$6.157 \times 176 \times 12 = 13.003 \text{ Tsd. Euro}$$

Gesamtbetrag 51.090 Tsd. Euro.

Der finanzielle Mehrbedarf für das Gehörlosengeld beläuft sich somit insgesamt auf jährlich rund 51 Mio. Euro. Die Gesamtaufwendungen für das Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz würden sich demnach auf rund 143,5 Mio. Euro pro Jahr erhöhen.

2. Kosten für die Kommunen/Konnexität

Keine

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

§ 1

Das Bayerische Blindengeldgesetz (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl. S. 150, BayRS 2170-6-A), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 9. Januar 2018 (GVBl. S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches
Blinden- und Gehörlosengeldgesetz
(BayBlindGehörG)“
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Blinde“ ein Komma und die Wörter „hochgradig sehbehinderte, gehörlose und schwerhörige Menschen“ eingefügt und das Wort „Blindengeld“ durch die Wörter „Blinden- bzw. Gehörlosengeld“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Gehörlos im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit dem Merkzeichen Gl im Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von 80 bis 100.“
 - c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Schwerhörig im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit einem beidseitigen Hörverlust von mindestens 80 Prozent und einem Grad der Behinderung von mindestens 70.“
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
3. Art. 2 Abs. 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Gehörlose Menschen im Sinn von Art. 1 Abs. 4 erhalten ein monatliches Gehörlosengeld in Höhe von 60 v. H. des Blindengelds nach Satz 1.
⁵Schwerhörige Menschen im Sinn von Art. 1 Abs. 5 erhalten ein monatliches Gehörlosengeld in Höhe von 30 v. H. des Blindengelds nach Satz 1.“
4. In Art. 3 Abs. 1 wird das Wort „Sehbehinderung“ durch die Wörter „Seh- und Hörbehinderung“ ersetzt.

5. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 wird das Wort „Blindengeld“ durch die Wörter „Blinden- und Gehörlosengeld“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Errechnet sich durch die Anrechnung nach den Abs. 1 bis 3 ein geringerer monatlicher Zahlbetrag als 60 €, dann wird ein Blinden- und Gehörlosengeld in Höhe von 60 € monatlich gezahlt.“

6. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Blindengeld“ jeweils durch die Wörter „Blinden- und Gehörlosengeld“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Blindengeld“ durch die Wörter „Blinden- und Gehörlosengeld“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft

Begründung:

A) Allgemeines

Bisher werden im Bayerischen Blindengeldgesetz allein blinde, taubblinde, hochgradig sehbehinderte oder hörsehbehinderte Menschen berücksichtigt. Der Personenkreis der Berechtigten soll um gehörlose und schwerhörige Menschen erweitert werden.

Gehörlose und schwerhörige Menschen haben bei der Alltagsbewältigung einen ähnlichen Hilfebedarf wie blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen. Für eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sind sie auf Assistenzleistungen und technische Hilfsmittel zur Kommunikation angewiesen. Behinderungsbedingte Mehraufwendungen in Form von Dolmetscherkosten und Kommunikationshilfen machen eine Ausgleichsleistung notwendig. In den Gesetzen einiger Länder, wie Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Sachsen, wird diese Personengruppe bereits berücksichtigt und ein monatliches Gehörlosengeld bzw. Landespflegegeld ausgezahlt.

Bayern war das erste Bundesland in der Bundesrepublik Deutschland, das 1949 ein Blindengeld aufgrund eines Landesgesetzes eingeführt hat. Die Erweiterung des in Art. 1 Abs. 1 genannten Personenkreises ist eine wichtige Weiterentwicklung des Bayerischen Blindengeldgesetzes. Hierdurch wird eine Versorgungslücke für gehörlose und schwerhörige Menschen geschlossen und ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch einen staatlichen Nachteilsausgleich im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gefördert.

Bisher ist für gehörlose und schwerhörige Menschen nur im begrenzten Umfang die Übernahme von Dolmetscherkosten und Kommunikationshilfen möglich. Dies betrifft Verwaltungsverfahren im Rahmen des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (Bay-BGG), Kommunikationshilfen für hörbehinderte Eltern bei schulischen Veranstaltungen, Hilfen im Gerichtsverfahren nach dem Gerichtsverfahrensgesetz (GVG) sowie Hilfen bei medizinischen Behandlungen oder bei der Teilnahme an schulischen, universitären oder beruflichen Bildungsveranstaltungen. In zahlreichen anderen Lebensbereichen ist es für Gehörlose und Hörbehinderte sehr schwierig, Ansprüche auf Kostenersatzung, z. B. für Gebärdendolmetscher, durchzusetzen.

Bisher müssen sinnesbehinderte Menschen ihre Ansprüche in der Regel durch Einzelanträge und in bürokratischen Verfahren im Rahmen der Eingliederungshilfe realisieren. Dabei müssen sie zunächst ihr eigenes Einkommen und Vermögen einsetzen. Auch nach dem neuen Bundesteilhabegesetz werden gemäß § 82 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Einsätze von Gebärdendolmetschern nur „aus besonderem Anlass“ finanziert. Die Definition von besonderen Anlässen liegt im Ermessensspielraum der zuständigen Sachbearbeiter. Eine Kostenübernahme für alltägliche Anlässe, die der sozialen und kulturellen Teilhabe dienen, ist nicht vorgesehen.

Im Gegensatz zu körperbehinderten Menschen haben sinnesbehinderte Menschen in der Regel nur aufgrund ihrer behinderungsbedingten Einschränkungen keine Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung oder der „Hilfe zur Pflege“. Nur bei zusätzlichen gesundheitlichen und körperlichen Beeinträchtigungen, die einen Pflegebedarf begründen, entsteht ein Leistungsanspruch.

Die typischen behinderungsbedingten Mehraufwendungen führen für gehörlose und schwerhörige Menschen also zu gravierenden Nachteilen und einer erheblichen finanziellen Belastung. Es ist daher sachlich gerechtfertigt und behindertenpolitisch geboten, einen staatlichen Nachteilsausgleich für diesen Personenkreis einzuführen. Eine finanzielle Ausgleichsleistung ist ein wichtiger Beitrag zur Selbstbestimmung, Gleichstellung und gleichberechtigten Teilhabe gehörloser und schwerhöriger Menschen. Dies zeigen die positiven Erfahrungen, die mit dem Blindengeld für blinde und taubblinde Menschen gemacht wurden. Ein Ge-

hörlosen- und Schwerhörigengeld sollte deshalb im Bayerischen Blindengeldgesetz verankert werden.

Eine Altersgrenze für den Bezug von Gehörlosengeld erscheint nicht sachgerecht, da behinderungsbedingte Mehraufwendungen für Menschen jeden Alters anfallen. Der Assistenzbedarf im Bereich der Kommunikation besteht zudem unabhängig davon, ob die betroffene Person früh- oder spätaubt ist und somit über einen mehr oder weniger großen Spracherwerb verfügt. Von diesem Gedanken hat sich der Gesetzgeber auch bei der Einführung des Taubblindengelds im Jahr 2013 leiten lassen.

B) Im Einzelnen

Zu § 1

Zu Nr. 1:

Die Ergänzung des Bayerischen Blindengeldgesetzes um einen Anspruch auf Gehörlosengeld für gehörlose und schwerhörige Menschen macht eine Änderung des bisherigen Gesetzstitels in „Bayerisches Blinden- und Gehörlosengeldgesetz“ erforderlich.

Zu Nr. 2:

In Art. 1 Abs. 1 wird der anspruchsberechtigte Personenkreis um gehörlose und schwerhörige Menschen erweitert und zum Ausgleich der durch diese Behinderungen bedingten Mehraufwendungen in Ergänzung zum Blindengeld ein Gehörlosengeld eingeführt. Dadurch erhalten gehörlose und schwerhörige Menschen in Bayern erstmals einen gesetzlichen Anspruch auf einen monatlichen finanziellen Nachteilsausgleich.

In Art. 1 Abs. 4 wird Gehörlosigkeit definiert. Grundlage zum Bezug eines Gehörlosengelds soll das Merkzeichen Gl und der festgestellte Grad der Behinderung sein. Gehörlos sind demnach alle Personen mit dem Merkzeichen Gl im Schwerbehindertenausweis sowie einem durch die Gehörlosigkeit bedingten Grad der Behinderung von 80 bis 100. Nach den Zahlen des Zentrums Bayern Familie und Soziales (Stichtag 30. Juni 2017) hätten gegenwärtig 9.017 Personen mit Merkzeichen Gl im Schwerbehindertenausweis einen Anspruch auf Gehörlosengeld.

In Art. 1 Abs. 5 wird Schwerhörigkeit definiert. Grundlage für den Anspruch auf ein Schwerhörigengeld soll das festgestellte Hörvermögen und der dadurch bedingte Grad der Behinderung sein. Schwerhörig sind demnach alle Personen mit beidseitigem Hörverlust von mindestens 80 Prozent und einem dadurch bedingten Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent. Nach den Zahlen des Zentrums Bayern Familie und Soziales (Stichtag 30. Juni 2017) hätten gegenwärtig 6.157 schwerhörige Personen einen Anspruch auf Schwerhörigengeld.

Zu Nr. 3:

Durch ein „abgestuftes Gehörlosengeld“ sollen gehörlosen und schwerhörigen Menschen jene Nachteile

ausgeglichen werden, die aufgrund ihrer Hörbehinderung entstehen. Außerdem soll ihre selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gefördert werden. Eine pauschalierte Leistung ist zweckmäßig, weil mit ihr dem sehr differenzierten Hilfebedarf am besten entsprochen werden kann.

Gehörlose und schwerhörige Menschen haben jeweils spezifische behinderungsbedingte Mehrbedarfe und Mehraufwendungen. Eine Hörbehinderung behindert die alltägliche Kommunikation in vielen Bereichen und erschwert den betroffenen Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Daraus ergibt sich, dass hörbehinderte Menschen in vielen Situationen bei der Kommunikation auf die Hilfe von Assistenzkräften sowie technische und optische Hilfsmittel angewiesen sind. Diese Hilfe, sei es zu Kommunikation oder zur Befriedigung von Informationsbedürfnissen, bringt einen erheblichen finanziellen Mehraufwand mit sich.

Hörbehinderte Menschen haben nicht gedeckte Belastungen durch Zuzahlungen für Hör- und Sprachtherapien, durch Zuzahlungen für Hochleistungshörgeräte, durch Batterien für Cochlea Implantate sowie durch technische Zusatzgeräte beim Telefonieren und beim Internetzugang. Hinzu kommen nicht gedeckte behinderungsbedingte Fahrtkosten für Eltern hörbehinderter Kinder bei Therapien, für hörbehinderte Menschen zur Pflege sozialer Kontakte und durch Fahrtkosten für die ambulante Rehabilitation. Auch der Einsatz von Gebärdendolmetschern und Schriftdolmetschern im Alltag verursacht erhebliche Mehrkosten.

Aufgrund des unterschiedlichen Hilfebedarfs erhalten gehörlose Menschen einen Anspruch auf ein monatliches Gehörlosengeld in Höhe von 60 Prozent des Blindengelds und schwerhörige Menschen ein monatliches Schwerhörigen-geld in Höhe von 30 Prozent des Blindengelds, welches blinden Menschen ausgezahlt wird. Gehörlose Menschen erhalten dadurch einen monatlichen Geldbetrag in Höhe von aktuell 352 Euro und schwerhörige Menschen einen Geldbetrag in Höhe von aktuell 176 Euro monatlich. Bei einem jährlichen Anspruch von 4.224 Euro für gehörlose Menschen entsteht bei 9.017 Anspruchsberechtigten ein Finanzbedarf von rund 38 Mio. Euro. Bei einem jährlichen Anspruch von 2.112 Euro für schwerhörige Menschen entsteht bei 6.157 Anspruchsberechtigten eine Kostenbelastung von rund 13 Mio. Euro. Insgesamt summieren sich die zusätzlichen Kosten durch die Einführung eines Gehörlosen- und Schwerhörigen-gelds auf rund 51 Mio. Euro.

Zu Nr. 4:

Hier handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Änderung. Die Ausschlussstatbestände für sehbehinderte Menschen in Art. 3 Abs. 1 sollen auch für hörbehinderte Menschen gelten.

Zu Nr. 5:

Auch hier handelt es sich in Art. 4 Abs. 1 bis 3 um eine notwendige redaktionelle Änderung. Die Bestimmungen zur Anrechnung von Pflegeleistungen und von sonstigen Leistungen auf das Blindengeld werden auch für das Gehörlosengeld übernommen.

Zusätzlich wird der monatliche Mindestzahlbetrag nach Art. 4 Abs. 4 von 20 Euro auf 60 Euro erhöht. Ein Mindestbetrag von 20 Euro ist nicht geeignet, den Mehrbedarf von seh- und hörbehinderten Menschen zu decken.

Die im Blindengeldgesetz vorgesehene Anrechnung von Leistungen der Pflegeversicherung in Höhe von 46 Prozent bei Pflegegrad 2 und in Höhe von 33 Prozent bei den Pflegegraden 3 bis 5 führt insbesondere bei den hochgradig sehbehinderten und schwerhörigen Menschen mit einem Anspruch von 30 Prozent des Blindengeldes, welches blinden Menschen zusteht, zu einem sehr geringen Restbetrag von rund 30 Euro bei Pflegegrad 2 und sogar zu einem Negativbetrag von knapp 4 Euro bei den Pflegegraden 3 bis 5.

Gehörlose und schwerhörige Menschen erhalten für ihre behinderungsbedingten Einschränkungen genauso wie blinde und sehbehinderte Menschen keine Leistungen aus der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung. Nur bei zusätzlichen gesundheitlichen und körperlichen Beeinträchtigungen, die einen Pflegebedarf begründen, entsteht ein Leistungsanspruch. Typische seh- und hörbehinderungsbedingte Mehraufwendungen in den Bereichen Information, Kommunikation und Mobilität werden von der gesetzlichen Pflegeversicherung überhaupt nicht berücksichtigt.

Der vorgesehene Sockelbetrag von 20 Euro ist zu niedrig, zum tatsächlich bedarfsdeckend zu wirken. Auch der Verwaltungsaufwand für die Auszahlung der Leistung steht in keinem Verhältnis zu ihrer Höhe. Eine Erhöhung des Sockelbetrags auf 60 Euro ist erforderlich, damit das abgestufte Blinden- bzw. Gehörlosengeld seinen Zweck zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zumindest in begrenztem Umfang erfüllen kann.

Zu Nr. 6:

Hier handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Änderung. Die Bestimmungen zu Beginn und Ende des Anspruchs auf Blindengeld werden auch für das Gehörlosengeld übernommen.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.